

Änderungsvorschlag gemäß Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 18 Abs. 6 lit. k, Art. 55 der Ver- ordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB- VO)

22.10.2019

Präambel

1. Der vorliegende Vorschlag erfüllt insbesondere Absatz 17 der Gründe der EB-VO, effizient auf ein ausgeglichenes System hinzuwirken, Anreize für die Marktteilnehmer zu schaffen das Systemgleichgewicht aufrecht zu erhalten sowie den Echtzeitwert der Energie im Ausgleichsenergiepreis widerzuspiegeln.
2. In Übereinstimmung mit den Zielen der EB-VO aus Artikel 3 zielen die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) aus Deutschland auf einen wirksamen Wettbewerb, insbesondere auf den Bilanzkreisausgleich am Intradaymarkt ab, der diskriminierungsfrei und transparent für einen effizienten Systemausgleich Sorge trägt. Die Anreizwirkung der Börsenpreiskopplung des Ausgleichsenergiepreises beanreizt alle Bilanzkreisverantwortliche zur Bewirtschaftung der Bilanzkreise am Intradaymarkt, vermeidet somit offene Positionen, die zu Systemungleichgewichten und somit zum unnötigen Abruf von Regelenergie führen.
3. Die vorgeschlagene Börsenpreiskopplung erfüllt ebenfalls die allgemeinen Abrechnungsgrundsätze des Artikel 44 EB-VO, insbesondere das Aussenden angemessener wirtschaftlicher Signale, Abrechnungspreise die den Echtzeitwert der Energie widerspiegeln sowie das Senden korrekter Anreize für die Bilanzkreisbewirtschaftung. In diesem Sinne beseitigt die Anpassung der Börsenpreiskopplung verzerrende Anreize für Bilanzkreisverantwortliche, wie sie mehrfach im Jahr 2019 zu kritischen Situationen in der Systembilanz Deutschlands geführt haben. Dabei bleibt die finanzielle Neutralität der ÜNB im Rahmen der Ausgleichsenergieabrechnung erhalten.

DIE ÜNB BEANTRAGEN DIE ANPASSUNG DER BÖRSENPREISKOPPLUNG BEI DER NATIONALEN REGULIERUNGSBEHÖRDE:

Artikel 1

Börsenpreiskopplung

1. Die Regelung zur Börsenpreiskopplung aus Tenorziffer 1 der Festlegung BK6-12-024 wird durch die folgenden Regelungen der Artikel 1 und 2 ersetzt.
2. In die Bildung des regelzonenübergreifenden einheitlichen Bilanzausgleichsenergiepreises (reBAP) werden nachstehende Schwellenwerte („ID500“) einbezogen:
 - a. Im Fall eines negativen Saldos des deutschen Netzregelverbundes (Über-
speisung) bildet das um den Mindestabstand verringerte Minimum aus den
Indizes „1/4h-ID500“ und „1h-ID500“ die Obergrenze für den reBAP für die je-
weilige Viertelstunde.
 - b. Im Fall eines positiven Saldos des deutschen Netzregelverbundes (Unterspei-
sung) bildet das um den Mindestabstand erhöhte Maximum aus den Indizes
„1/4h-ID500“ und „1h-ID500“ die Untergrenze für den reBAP für die jeweilige
Viertelstunde.
3. Für die Bestimmung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Indizes werden mengen-
gewichtete Durchschnittspreise aus den letztgetätigten Handelsgeschäften des betref-
fenden Viertelstundenprodukts sowie des betreffenden Stundenprodukts im kontinu-
ierlichen börslichen Stromhandel am Intraday-Markt im Marktgebiet Deutschland er-
mittelt, die ein Handelsvolumen von 500 MW umfassen. Maßgeblich ist dabei der
Handelsplatz mit der höchsten Intraday-Liquidität. Für den Fall, dass in einem Zeitin-
tervall für eines der Produkte ein Handelsvolumen von 500 MW nicht erreicht wird, ist
dieser Index für dieses Zeitintervall nicht definiert und bleibt unberücksichtigt. Ist kei-
ner der beiden Indizes definiert, findet keine Börsenpreiskopplung statt.
4. Der in Artikel 1 Absatz 2 genannte Mindestabstand beträgt 25%, mindestens aber 10
EUR/MWh.

Artikel 2

Veröffentlichung

1. Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen den gemäß Artikel 1 Absatz 2 ermittelten „ID500“ zusammen mit dem Ausgleichsenergiepreis (reBAP) auf ihrer Internetseite.

Artikel 3

Zeitplan für die Umsetzung der Börsenpreiskopplung

1. Die Umsetzung der Regelungen aus Artikel 1 und 2 erfolgt spätestens mit Einführung des Regelarbeitsmarktes gemäß der Festlegung BK6-18-004-RAM vom 02.10.2019.
2. Die Umsetzung der Regelungen aus Artikel 1 und 2 erfolgt abweichend von Artikel 3 Absatz 1 frühestens einen Monat nach Genehmigung des Antrags.